

Im Umlaufverfahren hat der BFV-Beirat am 18. Januar 2026 die folgende Verwaltungsanordnung beschlossen:

Nr. 1 – 2026 / 2029

Spielordnung § 25 Ziffer 2+4+5; Schiedsrichterordnung Anlage 1

§ 23 Ziffer 2

Die für Schiedsrichter-, Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Assistentinnen festgesetzten Spesen zuzüglich Fahrgeld sind vom Heimverein **zu tragen** gemäß der Bestimmungen der Schiedsrichterordnung vor dem Spiel zu zahlen.

(Aus § 18 Punkt 16, dort dann gestrichen):

Die Auszahlung an die Schiedsrichter / Schiedsrichter-Assistenten erfolgt **für die Spiele, wo dies technisch möglich ist (Stand 01.12.2025: ausschließlich Meisterschaftsspiele)**, durch den Berliner Fußball-Verband, der den Zahlungsbetrag zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 dem zur Auszahlung verpflichteten Mitglied weiterberechnet.

Bei allen anderen Spielen erfolgt die Auszahlung in bar vor dem Spiel.

~~Das geschäftsführende Präsidium beschließt die detaillierten Umsetzungsmodalitäten und veröffentlicht diese rechtzeitig vor Inkrafttreten.~~

§ 23 Ziffer 4

Bei schlechter Witterung muss der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin bei allen ansetzungspflichtigen Spielen nach Ziffer 1 das Spielfeld mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn besichtigen, um über die Bespielbarkeit des Spielfeldes zu entscheiden.

Dafür sind 50 % der Spesen, mindestens aber 8,00 € und bei Ausfall des Spieles der Fahrgeldersatz zu zahlen. **Sagt der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin das Spiel vor Ort ab, so werden keine weiteren Spesen gezahlt. Findet das Spiel statt, so werden zusätzliche Spesen, aber kein zusätzlicher Fahrgeldersatz gemäß Schiedsrichterordnung gezahlt.**

§ 23 Ziffer 5

Wird das Spiel durch den angesetzten Schiedsrichter oder die angesetzte Schiedsrichterin vor Ort abgesagt, Bei Spielausfällen aller restlichen Spiele sind 50 % der Spesen zzgl. Fahrgeldersatz zu zahlen. Findet das Spiel statt, ist stattdessen der volle Spesensatz zzgl. Fahrgeldersatz zu zahlen. Diese Regelung gilt auch für angesetzte und vor Ort befindliche Schiedsrichter-Assistenten oder Schiedsrichter-Assistentinnen und für diese auch bei Spielen nach Punkt 4.

Beim Spielausfall von Koppelspielen erfolgt in Anlehnung an die o. g. Regelung nur eine einmalige Auszahlung.

Ist der angesetzte Schiedsrichter oder die angesetzte Schiedsrichterin vor Ort und fällt das Spiel aus anderen Gründen, wie Nichtantritt einer Mannschaft, kurzfristige Platzsperrung durch offizielle Stellen o. ä., aus so ist der volle Spesensatz zzgl. Fahrgeldersatz zu zahlen, ggf. nach dem Verursacherprinzip. Dies gilt auch für angesetzte Schiedsrichter-Assistenten bzw. Schiedsrichter-Assistentinnen.

~~ist der Fahrgeldersatz gemäß Anlage 1 zu erstatten.~~

Schiedsrichterordnung:

Anlage 1

1. Spesenordnung für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
Platzbesichtigung **gemäß § 23 Ziffer 4 der**
Spielordnung (~~1./2. Herren, Frauen Berlin Liga~~) Zusätzlich 50% Spesensatz

Bei Spielausfällen gemäß § 23 Punkt 5 der
Spielordnung

50 % des Spesensatzes

- 2. Fahrgeldersatz
 - Bei **Ansetzungen zu Koppelspielen (das sind zwei aufeinanderfolgende Spiele auf der gleichen Sportanlage mit maximal 30 Minuten zwischen Abpfiff des ersten und Anpfiff des zweiten Spieles)** wird der Fahrgeldersatz nur einmal gewährt.

Inkrafttreten: 1. Februar 2026